

► 3 – 7/2020

Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe durch das Gericht in einer von der vertraglichen Vereinbarung abweichenden Weise

1. Auch im Falle einer im Rahmen der Vertragsfreiheit festgelegten Klausel kann die nach dem Gesamtwert des Vertrages berechnete Vertragsstrafe nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Normzweck für unwirksam erklärt werden.

2. Das Gericht vermindert die unangemessene Geldstrafe erst dann, wenn die Zahlungspflicht der Partei rechtmäßig auferlegt wurde, aber der Betrag unangemessen hoch ist.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 417, 418, 477, 319, 420 GZGB

Beschluss des OGH v. 24.05.2019 № 36-325-2019

I. Tatbestand

Zwischen den Parteien wurde ein staatlicher Kaufvertrag geschlossen, nach dem sich das Unternehmen verpflichtete, elektrische Lampen innerhalb des im Vertrag festgelegten Zeitrahmens zu liefern. Gemäß dem Vertrag wurde eine Vertragsstrafe für den Schuldnerverzug nach dem Vertragswert bestimmt. Das Unternehmen konnte in der vereinbarten Frist keine Leistung erbringen. Der Kläger reichte eine Klage gegen die Beklagte ein und forderte die Zahlung iHv 0,2% des Vertragswertes wegen des Verzugs.

Das erstinstanzliche Gericht hat der Klage teilweise stattgegeben. Das Gericht nahm Bezug auf Art. 417, 418, 477 GZGB und hat eine Pflicht zur Zahlung der Vertragsstrafe festgelegt, aber nicht nach dem gesamten Vertragswert, sondern

nach dem nicht geleisteten Umfang. Die Berufungs- und Kassationsgerichte sind zu demselben Ergebnis gekommen. Der OGH hat die Kassationsklage für unzulässig erklärt, weil die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Art. 391 GZPO nicht vorlagen.

II. Zusammenfassung der Begründung des OGH

Das Kassationsgericht betonte die doppelte Funktion der Vertragsstrafe: Einerseits wirkt sie sich psychologisch auf den Schuldner aus und motiviert ihn, die Verpflichtung ordnungsgemäß zu erfüllen. Andererseits dient sie zur schnellen und bedingungslosen Entschädigung. In der Entscheidung erörterte der OGH die Umstände, die bei der Festsetzung der Höhe der Vertragsstrafe zu berücksichtigen sind. Als solche werden die Schwere der Pflichtverletzung, ihr Umfang und der Grad der Gefährdung des Gläubigers und der Grad der Verschuldung bei der Pflichtverletzung, sowie die Funktion der Vertragsstrafe, zusätzliche Pflichtverletzungen zu verhindern und Schäden zu ersetzen, anerkannt.

Trotz der im Rahmen der Vertragsfreiheit vereinbarten Regel zur Berechnung der Höhe der Vertragsstrafe (Art. 319 GZGB) hielt das Kassationsgericht es für falsch, ihren Umfang nach dem Gesamtwert des Vertrags zu berechnen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Bestimmung einer unangemessen hohen Geldstrafe bei geringfügigen Pflichtverletzungen gegen den Verkehrsschutz und den Mindeststandard von Treu und Glauben verstoßen würde, während die Vertragsstrafe ihren normativen Zweck nicht erfüllen würde. Der Zweck der Vertragsstrafe bei der Pflichtverletzung besteht darin, den sogenannten „vermuteten Mindestschaden“ zu kompensieren. Solch eine Herangehensweise würde einerseits

ihren Umfang unangemessen erhöhen und andererseits die Haftung des Schuldners auch für bereits geleistete oder in der Zukunft zu leistende Verpflichtungen bestimmen, was im Widerspruch mit dem Zweck von Art. 417, 418 I stehen würde.

Im Rahmen der Kassationsklage behauptet der Kassationskläger, dass das Berufungsgericht die Höhe der Vertragsstrafe als unangemessen erachtet und es sollte sie gemäß Art. 420 GZGB vermindern. Eine Neubestimmung der von den Parteien vereinbarten Klausel nach dem Billigkeitsgefühl des Gerichts sei nicht notwendig. Dementsprechend sollte die Höhe der Vertragsstrafe nach dem Gesamtwert des Vertrags berechnet werden und erst dann sollte bewertet werden, ob diese Summe unangemessen hoch ist.

Der OGH ist dieser Argumentation ebenfalls nicht gefolgt, da das Recht des Gerichts, eine unangemessen hohe Vertragsstrafe zu vermindern, nur dann gilt, wenn die Partei rechtmäßig zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet ist, aber der Betrag in Bezug auf Art, Wert und Dauer der Pflichtverletzung unangemessen hoch ist. Im vorliegenden Fall gab es keinen solchen Umstand, sondern die Rechnungsmethode der Vertragsstrafe war unbegründet, was die Möglichkeit einer unmittelbaren Minderung der Vertragsstrafe ausschloss.

Der OGH hat die Kassationsklage für unbegründet und unzulässig erklärt.

Aleksandre Tedoradze

► 4 – 7/2020

Berücksichtigung des Interesses des Geschädigten beim Schadensersatz

Gemäß Art. 414 GZGB ist das vorrangige Mittel zum Schadensersatz Reparatur der beschädigten Sache und nicht Deckung der Kosten für die Neue.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 411, 992, 999 I GZGB

Beschluss des OGH v. 01.07.2013 № 3b-1291-1218-2012

I. Tatbestand

Der Eigentümer des durch den Autounfall beschädigten Hauses reichte eine Klage gegen den Eigentümer des Fahrzeugs ein und forderte eine Entschädigung für Vermögens- und Nichtvermögensschäden, einschließlich des entgangenen Gewinns. Der Beklagte erklärte, er sei bereit, den Schaden zu ersetzen, aber in geringerem Umfang, als der Kläger forderte.

II. Zusammenfassung der Begründung des Gerichts

Das erstinstanzliche Gericht hat den Ansprüchen auf Entschädigung der Vermögensschäden und entgangenen Gewinn stattgegeben und lehnte Entschädigung für Nichtvermögensschäden ab. Gegen die Entscheidung wurde von beiden Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat der Berufung des Beklagten teilweise stattgegeben und die Höhe des Schadensersatzes vermindert. Die Begründung des Berufungsgerichts wurde überwiegend auf den Vergleich von